

3. Ordnungswidrigkeiten

3.1. Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten -OWG-

vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 3 S. 101)
i. d. F. des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574),
des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139)
und des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR - GGG -
(GBl. I Nr. 13 S. 269)

1. Kapitel Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1 Aufgaben bei der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten

Die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten trägt dazu bei, die freiwillige, bewußte Disziplin der Bürger zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Wahrung der Normen des sozialistischen Zusammenlebens zu entwickeln. Damit wird zugleich Straftaten vorgebeugt und die sozialistische Gesetzmäßigkeit gefestigt. §

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten sind schuldhaft begangene Rechtsverletzungen, die eine Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringen und die staatliche Leitungstätigkeit erschweren oder die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens stören, jedoch die Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder einzelner ihrer Bürger nicht erheblich verletzen und deshalb keine Straftaten sind.

(2) Ordnungswidrigkeiten sind insbesondere solche Rechtsverletzungen, durch die

1. eine den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Organisierung und Gestaltung notwendiger staatlicher Maßnahmen behindert oder in ihrer Wirksamkeit gehemmt wird;

2. wirtschaftsleitende Maßnahmen beeinträchtigt werden;
3. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört wird;
4. notwendige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
5. gesetzlich vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder erschwert werden.

(3) Ordnungswidrigkeiten sind nur diejenigen Rechtsverletzungen, die in einer gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

Erlaß von Ordnungsstrafbestimmungen

§ 3

(1) Ordnungsstrafbestimmungen können in Gesetzen der Volkskammer, in Erlassen des Staatsrates und Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates und in Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates sowie unter Beteiligung des Ministers der Justiz in Anordnungen von Mitgliedern des Ministerrates und Leitern zentraler Organe im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse festgelegt werden.

(2) Diese Bestimmungen bedürfen der Verkündung in der gesetzlich festgelegten Form. Zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten soll eine Frist von mindestens einem Monat liegen.

(3) Soweit gesetzlich festgelegt, können die örtli-